

#### CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/29/INF.24 19. August 2016 Or. ENGLISCH / FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016) Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:

Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

## Korrekturen zu Dokument CCNR-ZKR/ADN/36

## 1. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.1 3.1.2.6 a)

Den Text ändern in:

3.1.2.6 Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) Wenn bei flüssigen und festen Stoffen die SAPT<sup>2)</sup> (bei Anwendung einer chemischen Stabilisierung mit oder ohne Inhibitor gemessen) höchstens dem in Absatz 2.2.41.1.21 vorgeschrieben Wert entspricht, gelten die Vorschriften des Absatzes 2.2.41.1.17, die Sondervorschrift 386 des Kapitels 3.3, die Sondervorschrift V 8 des Kapitels 7.2 des ADR, die Sondervorschrift S4 des Kapitels 8.5 des ADR und die Vorschriften des Kapitels 9.6 des ADR mit der Ausnahme, dass der in diesen Absätzen verwendete Begriff "SADT" auch die "SAPT" einschließt, wenn der betreffende Stoff durch Polymerisation reagiert;".

Die Fußnote 2 erhält folgenden Wortlaut: "<sup>2</sup> Für die Begriffsbestimmung von "Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)" siehe Abschnitt 1.2.1.".

# 2. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tableau C, Neue Eintragungen, UN-Nummer 3257, Spalte (2)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### 3. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.4, 3.4.7.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### 4. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.4, 3.4.8.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### 5. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.1.4

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

### 6. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.1.6

Den Text ändern in:

- 8.2.1.6 Der Satz vor den Spiegelstrichen erhält folgenden Wortlaut:
- "8.2.1.6 Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Gasen nachweist, dass er:".

## 7. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.1.8

Den Text ändern in:

- 8.2.1.8 Der Satz vor den Spiegelstrichen erhält folgenden Wortlaut:
- "8.2.1.8 Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Chemikalien nachweist, dass er:".

## 8. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.6, 8.6.1.3 et 8.6.1.4, Seite 3 der Muster

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

# 9. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.2.11.2 a) und 9.3.2.11.3 a)

"9.3.2.11.2 a) und 9.3.2.11.3 a)" ändern in: "9.3.2.11.3 a) et 9.3.3.11.3 a)".

## 10. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.x.8.1

Streichen: "[Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]".

\*\*\*